

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 22 / LĚTNIK 22



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 19.12.2012
- SEITE 2**
- Allgemeine Anordnung
- Beschlüsse der 43. Beratung des Hauptausschusses
- SEITE 3**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- SEITE 4 BIS 10**
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
- SEITE 10**
- Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen der Bundesstraße 168 - Neubau des 1. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus

SEITE 10 BIS 15

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

SEITE 15

- Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Cottbus
- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

SEITE 16

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“
- Umstufungsverfügung eines Teilabschnitts der B168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus, Umbenennung der B168 und Aufstufung der L49 im Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe und Widmung der 168 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt
- Umstufungsverfügung der L50 Ortsumfahrung Cottbus 1. Verkehrsabschnitt
- Straßenbenennung

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 17**
- Interessentensuche
- Stellenausschreibung
- Stellenausschreibung Werkleiterin/Werkleiter
- SEITE 18**
- Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in der Weihnachtswoche
- Anliegerpflichten beim Winterdienst
- Die LWG rät
- Stellenausschreibung
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2013/14 in die 7. Klasse
- SEITE 19**
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2013/14 in die 5. Klasse
- SEITE 20**
- Schulliste

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 19.12.2012, um 14:00 Uhr, im Saal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 12.12.2012

Tagesordnung

der **44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 19.12.2012**
(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Altmarkt 21)

- **Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Sportlerehrung)**

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-032/12 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung
- 5.2 OB-033/12 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2011
- 5.3 OB-034/12 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum und Ergebnisverwendung
- 5.4 OB-035/12 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus 2011
- 5.5 OB-071/12 16. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern der StVV für die V. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 3. Tagung der StVV vom 26.11.2008)
- 5.6 OB-072/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Fehrbellin
- 5.7 OB-073/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Schwedt

- 5.8 OB-074/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Lenzen-Elbtalau
- 5.9 OB-075/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Wriezen
- 5.10 OB-076/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Ruhland
- 5.11 OB-077/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- 5.12 OB-078/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Stahnsdorf

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 5.13 OB-079/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Woltersdorf
- 5.14 OB-080/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Hennigsdorf
- 5.15 OB-081/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Scharmützelsee
- 5.16 OB-82/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Potsdam
- 5.17 OB-083/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Friesack
- 5.18 OB-084/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Elsterwerda
- 5.19 OB-085/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Forst
- 5.20 OB-086/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Rangsdorf
- 5.21 OB-087/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Gerswalde
- 5.22 OB-088/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Calau
- 5.23 OB-089/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Ketzin/Havel
- 5.24 OB-090/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Zehdenick
- 5.25 OB-091/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Wittenberge
- 5.26 OB-092/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Lindow (Mark)
- 5.27 OB-093/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Brieskow-Finkenherd
- 5.28 OB-094/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Lübben
- 5.29 OB-095/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Golzow
- 5.30 OB-096/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Niederer Fläming
- 5.31 OB-097/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Ludwigsfelde
- 5.32 OB-098/12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Pritzwalk
- 5.33 II-012/12 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2013
- 5.34 II-013/12 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- 5.35 III-011/12 Änderung der Büblersatzung „Gemeinschaftsunterkunft“ vom 30.11.2011
- 5.36 IV-080/12 Kleingartenentwicklungskonzept (KEK)
- 5.37 IV-082/12 Bebauungsplan „Grenzstraße-Wohngebiet 2“ Aufstellungsbeschluss
- 5.38 IV-094/12 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BbgKVerf für die Mehrkosten in der Maßnahme Bahnhofsbrücken (2. Beratung) (Austauschvorlage)
- 6. Anträge**
- 6.1 006/12 Anpassung der Finanzierung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
Antragsteller: Vors. des JHA für den Ausschuss
(2. Beratung)
(Austauschantrag vom 10.12.2012)
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 1. Grundstücksangelegenheiten**
- 1.1 IV-093/12 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- 3. Berichte/Informationen**
- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH
- 4. Personalangelegenheiten**
- 4.1 I-012/12 Bestellung eines Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten
(Ende der Tagesordnung)
- Cottbus, 12.12.2012
- gez. Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171) geändert, wird Folgendes angeordnet:

- I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2012 und am 01.01.2013

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden, insbesondere in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

- II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2012 und am 01.01.2013

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 06.11.2012

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter
Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 43. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.11.2012 veröffentlicht.

Beschlüsse der 43. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.11.2012

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-046/12 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA 2013 (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-046-11/12

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-088/12 (HA)	Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-088-11/12
IV-089/12 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-089-11/12

Cottbus, 23.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. INr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.11.2012 die folgende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage A zur 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2012, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2013, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 2,69
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 5,41
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,68

Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 4,96
Rk 22 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 2,67
Rk 25 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,66
Rk 27 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege	€ 4,94
Rk 32 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 2,62
Rk 34 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 5,34
Rk 35 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,61
Rk 37 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 4,89
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 4,99
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 7,71
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 25,24
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 48,21
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 1,04
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege (Fb ... Fahrbahn)	€ 2,27

§ 4 Gebührenpflichtige,
Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung durch die Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
 - a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
 - b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat, oder auf Gebührenerhöhung
 - c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub. Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
 2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28.11.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommR-RefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 26.11.2008, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 21.12.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.11.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), vom 26.11.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage A“ ersetzt.
- § 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage I“ durch die Angabe „Anlage A“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 28.11.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlage A Straßenverzeichnis

Cottbus, 29.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Straßenverzeichnis der Stadt Cottbus Anlage A zur Straßenreinigungssatzung

Straßenart	Abkürzungen
a = Hauptverkehrsstraße	ns = nordseitig
b = Sammelstraße	os = ostseitig
c = Anliegerstraße	ss = südseitig
d = Fußgängerzone	ws = westseitig
e = Geh/Radwege	Rk = Reinigungsklasse
Fb = Fahrbahn	s. o. = siehe oben

Die Reinigung ist hinsichtlich Fahrbahn und Gehwege auf die in § 2 der Satzung genannten Reinigungspflichtigen übertragen =Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen aufgeführt. Die Stadt betreibt die Reinigung

...	Straßenbezeichnung	Str.	Rk
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 12	Ackerstraße (Gallinchen) - Gewerbegebiet - übrige von s. o.	c	60
... der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 14	Ackerstraße (Sprembg. Vorstadt) Adolph-Kolping-Straße Ahornring Ahornweg Albert-Förster-Straße Albertusstraße Albrecht-Dürer-Straße Alte Gartenstraße Alte Lindenstraße - zw. Schulstr. u. Mauster Str. - übrige von s. o.	c	00
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege =Rk 15	Alte Poststraße Alte Wiesen Alte Ziegelei - zw. Gaglower Str. u. Feldweg - übrige von s. o.	b	60
... der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb =Rk 17	(Stichstr. Hausnr. 8 B – 10/11) Alter Cottbuser Weg - zw. Karlshofer Str. u. Hausnr. 7 (Ende) Altes Dorf Altmarkt - nordseitig - übrige von s. o.	c	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb =Rk 22	Amalienstraße Ameisenweg - von Bergstr. bis „um den Spielplatz“ - übrige von s. o.	c	00
... der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege. Die Reinigung der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 25	Am Amtsteich Am Anger Am Bahnhof (Saspow) Am Bahnhof (Willmersdorf) Am Birkenhain Am Bruderberg Am Depot Am Doll - zw. Sandower Hauptstr. u. Fr.-Mehring-Str. - übrige von s. o.	c	00
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb. Die Reinigung und der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 27	Am Eichengrund Am Eliaspark Am Espenhain Am Feldrain Am Fließ Am Friedhof Am Gewerbepark - zw. Gallinchen Hauptstr. u. Lange Str. - übrige von s. o.	c	12
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege =Rk 32	Am Gleis - zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Bahnhofstr. - übrige von s. o.	b	22
... der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege =Rk 34	Am Großen Spreewehr Am Gutspark Am Hammergraben - zw. Bärenbrücker Str. (in nördl. Richtung zu Am Hammergraben 29/27) und zur Merzdorfer Bahnhofstr. - übrige von s. o.	b	60
... der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege =Rk 42	Am Hammerstrom Am Hechtgraben Am Kieferwald Am Kornfeld Am Kringel Am Landgraben Am Lausitzpark Am Lug - zw. Schmellwitzer Weg u. Feldstr. - übrige von s. o.	c	00
... der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege =Rk 43	Am Mittelgraben Am Neustädter Tor Am Nordrand - zw. Schmellwitzer Str. u. Sielower Landstr. - übrige von s. o.	c	00
... der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege =Rk 49	Am Park - übrige von s. o.	c	00
... der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege =Rk 50	Am Park - übrige von s. o.	c	00
Die Stadt betreibt den Winterdienst... =Rk 60	Am Park - übrige von s. o.	b	22
... der Fahrbahn. Der Winterdienst der angrenzenden Geh/Radwege sowie die Reinigung der FB und der angrenzenden Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 60	Am Park - übrige von s. o.	c	00
... der Geh/Radwege. Die Reinigung der Geh/Radwege erfolgt durch die Reinigungspflichtigen nach § 2 dieser Satzung =Rk 70	Am Park - übrige von s. o.	b	22

AMTLICHER TEIL

Am Parkrand	c	00	Berliner Straße			Chopinstraße	c	00
Am Priorgaben			- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ns	b	27	Clara-Zetkin-Straße	c	60
- zw. Sudermannstr. u. Jessener Str.	c	60	- zw. Schillerstr. u. Altmarkt ns	c	17	Claudiusstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Fr.-Hebbel-Str. u. Schillerstr. ss	b	22	Clementinestraße	c	00
Am Ring			- zw. Schillerstr. u. Bahnhofstr. ss	c	12	Comeniusstraße	c	00
- zw. Sielower Chaussee 7 u. Am Ring 3b	b	60	- zw. Bahnhofstr. u. Altmarkt ss	c	15	Cottbuser Straße (Groß Gaglow)		
- übrige von s. o.	c	00	Bertolt-Brecht-Straße			- zw. Madlower Chaussee u. Chausseestr.	c	60
Am Seegraben			- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	12	- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str. ws	b	25
- Umfahrung Hausnr. 1a/21c/21d			Beuchstraße	c	00	- übrige von s. o.	b	22
bis Hausnr. 12	c	15	Birkenallee	c	00	Cottbuser Straße (Sielow)	b	60
- zw. Chausseestr. u. Abzweig			Birkenstraße	c	00	Cottbuser Weg	c	00
Hausnr. 13 ws	b	22	Birkenweg (Gallinchen)	c	00	Crimnitzer Straße	c	00
- übrige von s. o.	b	25	Birkenweg (Madlow)	c	00	Curt-Möbius-Straße		
Amselweg (Schmellwitz)	c	00	Blechenstraße			- zw. Muskauer Str. u. Bodelschwinghstr.	c	12
Am Spreebogen	b	60	- zw. Str. d. Jugend u. Parzellenstr.	b	22	- übrige von s. o.	c	00
Am Spreeufer			- zw. Str. d. Jugend u. Wilhelmstr.	c	12			
- zw. Sandower Str. u.			- übrige von s. o.	c	00	Dahlienweg	c	00
Puschkinpromenade	a	32	Bleyerstraße	c	00	Dahlitzer Straße		
- zw. Sandower Str. u.			Blumenstraße	c	00	- zw. J.-Gagarin-Str. u. Fichtestr.	b	60
Gertraudenstr.	b	22	Böcklinplatz	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Am Stadtbrunnen	d	50	Bodelschwinghstraße			Damaschkeallee		
Am Stadtrand	c	00	- zw. Muskauer Str. u. C.-Möbius-Str.	c	12	- zw. Bleyerstr. u. Parkstr.	c	00
Am Steinteich	c	60	Bodestraße	c	00	- zw. Parkstr. u. G.-Hermann-Str.	e	00
Am Südrand			Bodo-Uhse-Straße	c	00	Defkestraße	c	00
- Hausnr. 9 - 22	c	00	Bogenstraße (Gallinchen)	c	60	Defreggerstraße	c	00
Am Teich (Gallinchen)	c	00	Bogenstraße (Madlow)	c	00	Denkmalsweg	c	00
Am Telering	c	60	Bonnaskenplatz			Diesterwegstraße	c	00
Am Tschugagraben	c	60	- zw. E.-Haase-Str. u. Schlachthofstr.	a	32	Dissenchener Hauptstraße		
Am Turm			- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ns	b	27	- zw. Dissenchener Schulstr. u.		
- zw. Spremberger Str. u.			- zw. Karlstr. u. E.-Haase-Str. ss	b	22	Dissenchener Str.	b	60
Am Stadtbrunnen	c	12	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Dissenchener Schulstr. u. Haasower Str.	a	60
- Rampe zw. Am Turm 25 u.			Bonnaskenstraße	c	60	- zw. Haasower Str. u. Schlichower Dorfstr.	b	60
Stadtpromenade	e	43	Boxberger Straße	c	00	Dissenchener Schulstraße	a	60
- Gehweg zw. Am Turm 25 A u.			Brandenburger Platz			Dissenchener Straße		
Stadtpromenade	e	70	- zw. Briesmannstr. u. Str. d. Jugend	a	35	- zw. Muskauer Platz u. Stadtring	a	37
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Freiheitsstr. u. Hausnr. 49 (Ende)	c	00	- übrige von s. o.	b	27
Am Wald	c	00	- übrige von s. o.	d	49	- Gehweg zur Nr. 111	e	00
Am Waldesrand	c	00	Brandenburger Ring	c	60	Dissenchener Turnstraße		
Am Waldrand	c	00	Branitzer Dorfmitte			- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Lindenstr.	c	60
Am Zollhaus	a	60	- zw. Kastanienallee u. Zum Seebad	b	60	- übrige von s. o.	c	00
An den Weinbergen	c	00	- zw. Zum Seebad u. Kiekebuscher Str.	c	60	Dissenchener Waldstraße	c	00
An der Aue	c	00	Branitzer Straße			Dissener Straße	a	60
An der Autobahn	c	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u.			Dissener Weg		
An der Bahn	c	00	W.-v.-Siemens-Str.	b	60	- zw. Döbbrück Süd u. Zum Landgraben	c	00
An der Friedenseiche	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Zum Landgraben u. Ortseingang Dissen	b	60
An der Pastoa	c	00	Branitzer Weg	c	00	Döbbrück Ost		
An der Priormühle	c	00	Brauhausbergstraße			- zw. Döbbricker Dorfstr. (Spreebrücke)		
An der Ringstraße	c	00	- Geh/Radweg	e	00	u. Stadtgrenze	a	60
An der Wachsbleiche	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Eilenburger Str.	c	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u. Maiberg	b	60
An der Werkstatt	c	00	- zw. Geh/Radweg u. Lutherstr.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
An der Windmühle	c	00	Breite Straße	c	00	Döbbrück Süd		
Anne-Frank-Straße			Breitscheidplatz	e	00	- zw. Döbbricker Dorfstr. u.		
- zw. Herderstr. u. Kleiststr.	c	12	Briesener Straße	c	00	Schmellwitzer Chaussee	b	60
- zw. Kleiststr. u. Hegelstr.	c	60	Briesener Weg	c	00	Döbbricker Dorfstraße	a	60
- übrige von s. o.	c	00	Briesmannstraße	b	22	Döbbricker Straße		
Annenstraße	c	00	Buchenweg	c	00	- zw. Sielower Chaussee/Dissener Str. u.		
Anton-Bruckner-Straße	c	00	Büdnerstraße	c	00	Dissener Weg	b	60
Arndtstraße	c	00	Burger Chaussee			- Busumfahrung ggü. Nr. 4 u.		
Asterweg (Gallinchen)			- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg os	a	37	Sielower Chaussee	c	60
- nur Gehweg zw. Brandenburger			- zw. Nordring u. E.-Heilmann-Weg ws	a	32	- ggü. Nr. 16 – Nr. 16 E/Döbbricker Weg	c	00
Ring u. Gerberaweg	e	00	- zw. E.-Heilmann-Weg u. L51	a	32	Döbbricker Weg	c	00
Asterweg (Kahren)	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Dorfaue	c	00
Auenwinkel	c	00	Bürgerstraße	c	60	Dorfstraße (Groß Gaglow)		
August-Bebel-Straße	c	12	Burgstraße			- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	c	60
August-Borsig-Straße	c	00	- zw. Spremberger Str. u. Neustädter Tor	c	12	- übrige von s. o.	c	00
			- übrige von s. o.	c	00	Dorfstraße (Willmersdorf)		
Bachstraße	c	00	Butzener Straße	c	00	- zw. Alte Lindenstr. u. Saspower Weg	b	60
Bahnhofstraße (Kiekebusch/Madlow)	a	60	Byhlener Straße	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Bahnhofstraße (Mitte/Ströbitz)	a	35	Calauer Straße	c	00	Drachhausener Straße		
Bärenbrücker Straße	b	60	Carl-Maria-von-Weber-Straße			- zw. Lamsfelder Str. u. Sielower Weg	b	60
Bärgasse	c	00	- zw. Schopenhauerstr. u.			- zw. Sielower Landstr. u. Lamsfelder Str.	c	60
Bautzener Straße			Schwarzheider Str.	c	12	Drebkauer Straße		
- zw. Str. d. Jugend u. H.-Löns-Str.	b	22	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Str. d. Jugend u. Th.-Brugsch-Str.	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Carl-von-Ossietzky-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Beethovenstraße (Schmellwitz)	c	00	Charlettsstraße	c	00	Dreifertstraße	c	60
Berggasse	c	00	Chamberlinstraße	c	00	Dresdener Straße		
Bergstraße			Chausseestraße	c	00	- zw. Ottilienstr. u. Ringstr. ws	a	35
- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr.	c	60	- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee	a	60	- übrige von s. o.	a	32
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Sachsendorfer Str. u.			Drewitzer Straße	b	00
Berliner Platz			Madlower Chaussee	b	60	Drosselweg	c	00
- zw. Hauptpost u. Parkplatz	d	50	- übrige von s. o.	c	00			
- übrige von s. o.	d	50						

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Eichengrund	c	00	Forststraße	c	00	Ginsterweg	c	00
Eichenpark	c	00	Fortunastraße	c	00	Goethestraße	c	12
Eichenplatz	c	00	Franz-Mehring-Straße	a	32	Goetheweg	c	00
Eichenstraße (Gallinchen)	c	00	- Arkaden	a	35	Görlitzer Straße	c	60
Eichenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	- übrige von s. o.	e	00	- zw. Bautzener Str. u. Str. d. Jugend	c	60
Eichenweg (Branitz)	c	00	- Stichwege	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Eichenweg (Groß Gaglow)	c	00	Franz-Schubert-Straße	c	00	Gotthold-Schwela-Straße	c	60
Eigene Scholle	c	00	Frauendorfer Straße	c	60	- zw. Neue Str. u. E.-Mucke-Str.	c	00
Eilenburger Straße	b	22	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Eigenheimweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Goyatzer Straße	c	00
Elisabeth-Wolf-Straße	b	22	Frauendorfer Weg	b	22	Greifenhainer Straße	b	60
- zw. W.-Riedel-Str. u. Peitzer Str.	c	00	Freiheitsstraße	c	00	Grenzstraße (Gallinchen)	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Friedensplatz	c	60	Grenzstraße (Sielow)	c	00
Elisabeth-Wolf-Ufer	c	00	- zw. Gallinchen Hauptstr. u. Kita	c	00	Groß Döbberner Straße	c	60
Erfurter Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gartenstr. u. Chaussee	c	00
Erich Kästner Platz	c	00	Friedensstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Erich-Weinert-Straße	c	00	Friedhofstraße	c	00	Große Mühle	c	00
- zw. Lieberoser Str. u. Universitätsstr.	c	12	Friedhofsweg	c	15	Grötscher Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Friedrich-Ebert-Straße	c	00	Grünstraße	c	00
Erikaweg (Gallinchen)	c	00	Friedrich-Engels-Straße	b	22	Gubener Straße	b	22
Erikaweg (Schmellwitz)	c	00	Friedrich-Hebbel-Straße	c	00	- zw. Dissenchener Str. u. Merzdorfer Weg	c	00
Erlengrund	c	00	- zw. Berliner Str. u. K.-Liebknecht-Str.	c	00	- übrige von s. o.	c	60
Erlensteg	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Guhrower Straße	c	00
Erlenweg	c	00	Friedrich-List-Straße	c	17	Gulbener Straße	c	00
- Kiekebuscher Str. -	c	00	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	c	17	Gulbener Weg	a	32
Eingang Friedhof/Nr.1/2	c	00	- zw. Puschkinpromenade u. Münzstr. os	c	17	Gustav-Hermann-Straße	c	00
Ernst-Barlach-Straße	b	22	- zw. Puschkinpromenade u. Klosterstr. ws	c	12	Gustav-Melde-Weg	c	00
- zw. Pappelallee u. H.-Sachs-Str.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Güterzufuhrstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00	Fröbelstraße	a	60	Haasower Straße	a	60
Ernst-Bloch-Straße	c	00	Gaglower Landstraße	e	00	- zw. Dissenchener Hauptstr. u. Hausnr. 15 B	c	00
Ernst-Heilmann-Weg	b	60	- Radweg ns zw. Autobahnbrücke u.	c	00	(Ortsdurchfahrtsgrenze)	c	00
- zw. Sielower Landstr. u. Bürger Chaussee	e	00	Hänchener Str.	b	60	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Fehrower Weg u. Bürger Chaussee ss	e	00	Gaglower Straße (Gallinchen)	c	00	Haasower Weg	c	00
Ernst-Mucke-Platz	c	60	- zw. Gallinchen Hauptstr. u.	c	00	Hagenwerderstraße	c	12
Ernst-Mucke-Straße	c	00	Harnischdorfer Str.	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Neuhausener Str.	c	00
- zw. M.-Domaskojc-Str. u. Hutungstr.	c	60	- übrige von s. o. (Hausnr. 37N/37	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	bis Hausnr. 37F)	b	25	Hainstraße	c	00
Eschenweg	a	32	Gaglower Straße (Madlow)	b	22	Hallenser Straße	c	12
Ewald-Haase-Straße	c	00	- ostseitig von s. o.	c	00	- zw. Schweriner Str. u. Lieberoser Str.	c	00
- zw. Zimmerstr. u. Bonnaskenplatz	c	00	- westseitig von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- übrige von s. o.	a	32	- übrige von s. o.	c	00	Hammergrabengrund	c	00
Ewald-Müller-Straße	b	22	Gallinchen Hauptstraße	a	60	Hänchener Straße	b	60
- zw. E.-Barlach-Str. u. Berliner Str.	c	00	- zw. Madlower Hauptstr. u. Kutzeburger Weg	a	60	Hans-Beimler-Straße	c	12
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Kutzeburger Weg u. Ortstafel	a	00	- zw. Dissenchener Str. u. C.-Möbius-Str.	c	00
Fährgasse	c	00	- übrige von s. o. (Hausnr. 68B, C, F, G, H, I)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Falkenberger Straße	c	00	Gallinchen Straße (Groß Gaglow)	c	60	Hans-Sachs-Straße	c	00
- zw. Finsterwalder Str. u. Leipziger Str.	c	00	- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	c	00	Hardenbergstraße	b	22
Fehrower Weg	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Gaglower Str. u. Dresdener Str.	c	00
- zw. Am Zollhaus u. Striesower Weg	c	00	Gallinchen Straße (Sprembg. Vorstadt)	c	00	- übrige von s. o. (nördlicher Stichweg)	c	00
- übrige von s. o.	e	00	Garteneck	c	00	Harnischdorfer Straße	b	60
- Geh- u. Radweg ws	c	00	Gartenstraße (Groß Gaglow)	c	60	- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	c	60
Feigestraße	c	12	- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	c	00	- zw. Grenzstr. u. Fahrradstr.	e	00
Feldstraße (Kiekebusch)	c	00	- übrige von s. o.	c	60	- Fahrradstr.	c	00
Feldstraße (Schmellwitz)	c	00	Gartenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60	- übrige von s. o.	b	60
- zw. Rudniki u. Hopfengarten os	b	25	- zw. Ottilienstr. u. Humboldtstr.	c	00	Hauptstraße	b	22
- zw. Rudniki u. Hopfengarten ws	b	22	- übrige von s. o.	c	00	Hegelstraße	c	00
- zw. Hopfengarten u. Neue Str.	b	22	Gelsenkirchener Allee	a	32	- zw. Schopenhauerstr. u. Hänchener Str.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Saarbrücker Str. u.	a	37	- äußerer Ring	c	00
Feldweg	c	60	Hausnr. 16/Waldweg	e	00	Heidering	c	00
- zw. Gaglower Str. u. Hausnr. 3c	c	00	- zw. Hausnr.16/1 u. Poznaner Str.	a	35	Heidesiedlung	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- Gehwege am Parkplatz	a	35	Heidestraße	c	00
Feuerbachstraße	b	22	- übrige von s. o.	d	50	Heinersbrücker Straße	c	00
- zw. Forster Str. u. Böcklinplatz	c	00	Gelsenkirchener Platz	c	12	Heinrich-Albrecht-Straße	c	00
- übrige von s. o.	b	60	- zw. Straßenbahn u. Litfaßsäule	c	00	Heinrich-Bolze-Straße	c	00
Fichtestraße	c	00	Georg-Schlesinger-Straße	c	12	Heinrich-Heine-Straße (Kiekebusch)	c	00
Finkenweg (Kiekebusch)	c	00	- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	c	00	Heinrich-Heine-Straße (Ströbitz)	c	00
Finkenweg (Schmellwitz)	c	00	- übrige von s. o.	e	00	Heinrich-Hertz-Straße	c	00
Finsterwalder Straße	c	12	Geraer Straße	c	00	Heinrich-Zille-Straße	b	60
- zw. Thiemstr. u. Leipziger Str.	c	00	- Geh/Radweg	c	00	- zw. Lenbachstr. u. Liebermannstr.	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Fliederweg	c	00	Gerberaweg	a	35	Helene-Weigel-Straße	c	17
Flurstraße	c	00	Gerhart-Hauptmann-Straße	a	37	- nordseitig von s. o.	c	12
Fontaneplatz	c	12	- zw. Nordring u. Neue Str. ws	a	32	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Leuthener Str. u. Gallinchen Str.	c	00	- zw. Schlachthofstr. u. Nordring ws	c	12	Herderstraße	c	12
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	70	- zw. A.-Frank-Str. u. Hegelstr.	c	00
Forster Straße	a	60	Gerichtsplatz	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Pyramidenstr. u. Ortstafel	e	42	- Hauptweg	c	00	Hermann-Hammerschmidt-Straße	c	00
- Geh- u. Radwegtunnel Stadtring	c	00	Gerichtsstraße	c	12	Hermann-Löns-Straße	a	35
- übrige von s. o.	c	00	Gertraudenstraße	c	00	- zw. Saarbrücker Str. u. Dresdener Str.	b	22
	c	00	Geschwister-Scholl-Straße	c	00	- zw. Dresdener Str. u. Bautzener Str.	c	00
	c	00	Gewerbeweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00

AMTLICHER TEIL

Hermannstraße		Kathlower Weg	c	00	Liebermannstraße		
- Ladenpassage von s. o.	d	49 Kauperstraße	c	00	- zw. H.-Zille-Str. u. W.-Busch-Str.	b	60
- zw. W.-Riedel-Str. u. M.-Grünebaum-Str.	c	12 Kersick-Westphal-Weg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. M.-Grünebaum-Str. u. Sanzebergstr.	e	00 Kiebitzweg	c	00	Lieberoser Straße		
- übrige von s. o.	c	00 Kiefernblick	c	00	- zw. Papitzer Str. u. Lessingstr.	b	60
Herzberger Straße	c	00 Kiefernstraße (Gallinchen)	b	60	- zw. Lessingstr. u. Berliner Str.	c	00
Hinter den Gärten	c	00 Kiefernstraße (Sachsendorf)	c	00	- Weg an der Stirnseite der Hausnr. 40	e	00
Holbeinstraße	c	00 Kiefernweg	c	00	Lieskower Straße	c	00
Hölderlinstraße	c	00 Kiekebuscher Allee	c	00	Lilienweg	c	00
Hopfgarten		Kiekebuscher Straße			Limberger Straße	c	00
- zw. Feldstr. u. Neue Str.	c	12 - zw. Pyramidenstr. u. Hauptstr.	a	60	Lindenplatz	c	00
- übrige von s. o.	c	00 - übrige von s. o.	c	00	Lindenstraße	b	60
Hoyerswerdaer Ring	c	00 Kiekebuscher Weg	c	00	Lindenweg (Groß Gaglow)	c	00
Hubertstraße	a	32 - zw. Madlower Hauptstr. u. Bahnhofstr.	a	60	Lindenweg (Madlow)	c	00
Hufelandstraße		- Gehwege auf der Nordseite der Brücken			Linnéstraße	c	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	c	12 über die Spree und den Mühlgraben	e	70	Lipezker Straße		
- übrige von s. o.	c	00 Kirchstraße	c	00	- zw. Thierbacher Str. u. Gaglower Str. os	a	32
Hüfnerstraße		Kirschallee			- übrige von s. o.	a	35
- zw. Sanzebergstr. u. Hausnr. 50/28	c	12 - zw. Ortstafel u. Steinteichmühle	c	60	Lobedanstraße	b	22
- übrige von s. o.	c	00 - übrige von s. o.	c	00	Löbenschweg	c	00
Hüfnerweg	c	00 Klein Gaglower Straße	c	00	Lortzingstraße	c	00
Hügelweg	c	00 - zw. Sudermannstr. u. Am Steinteich	b	60	Louis-Braille-Straße	c	00
Humboldtstraße		- zw. Am Steinteich u. Straßenende			Lovis-Corinth-Straße	c	00
- zw. Dresdener Str. u. Huttenplatz	c	12 Klein Lieskower Weg	c	00	Lucas-Cranach-Straße	c	00
- übrige von s. o.	c	00 Klein Ströbitzer Siedlung	c	00	Luciestraße	c	00
Huttenplatz	c	12 Klein Ströbitzer Straße	b	60	Luckauer Straße	c	00
Hutungstraße		Kleine Gartenstraße			Ludwig-Leichhardt-Allee	e	70
- zw. Schmellwitzer Weg u. E.-Mucke-Str.	c	60 Kleine Gasse	c	00	Lutherstraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00 Kleine Straße	c	00			
Im Ahornbogen	c	00 Kleiststraße			Madlower Chaussee		
Im Winkel	c	00 - zw. A.-Frank-Str. u. Gelsenkirchener Allee	c	60	- zw. Sachsendorfer Str. u. Cottbuser Str. ns	a	37
Industriestraße	c	00 - übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	a	32
Inselstraße (Gallinchen)	c	60 Klopstockstraße	c	00	- Radweg -ns zw. Autobahnbrücke u.		
Inselstraße (Mitte)		Klosterplatz			Cottbuser Str.	e	00
- zw. Ostrower Damm u. Lobedanstr.	b	22 Klosterstraße	c	12	Madlower Hauptstraße		
- zw. Lobedanstr. u. Bautzener Str.	c	12 Kochstraße	c	00	- zw. Dresdener Str. u. Gallinchen Hauptstr.	a	32
Jacques-Duclos-Platz	c	00 Kolkwitzer Straße			- übrige von s. o.	c	00
Jahnstraße	c	60 - zw. Berliner Str. u. Ortsausgang	a	32	Madlower Schulstraße	c	00
Jamlitzer Straße	c	00 - übrige von s. o.	e	00	Madlower Straße		
Jänschwalder Straße	c	60 Kopfstraße	c	00	- zw. Hauptstr. u. Turnstr.	c	60
Jasminweg	c	00 Körnerstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Jessener Straße		00 Krennewitzer Straße			Magazinstraße	c	00
- zw. Flurstr. u. Vetschauer Str.	c	12 Kreuzgasse	b	22	Maiberg		
- übrige von s. o.	c	00 Krokusweg	c	00	- zw. Döbbrück Ost u. Stadtgrenze (Hausnr. 27)	b	60
Johannes-Brahms-Straße	c	00 Kurze Straße (Gallinchen)	c	00	- zw. Hausnr. 10 u. Stadtgrenze (Drehnow)	c	00
Johann-Mantel-Straße	c	00 Kurze Straße (Schmellwitz)	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Joliot-Curie-Straße	c	00 Kurzer Weg	c	00	Maiberger Straße	c	00
Juri-Gagarin-Straße	b	22 Kutzeburger Weg			Makarenkostraße	c	00
- übrige von s. o.	c	00 - zw. Gallinchen Hauptstr. u.			Margeritenweg	c	00
Kahrener Dorfstraße	b	60 Frauendorfer Str.	b	60	Marienstraße		
Kahrener Hauptstraße	a	60 - zw. Frauendorfer Str. u. Reiterhof	c	60	- zw. Wilhelmstr. u. Taubenstr.	c	60
- übrige von s. o.	c	00 - übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	12
Kahrener Straße (Kiekebusch)	c	00 Lakomaer Chaussee	a	60	Marjana-Domaskoje-Straße	a	32
Kahrener Straße (Sandow)		00 Lakomaer Dorfstraße			Markgrafenmühle	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. ss	b	60 Lakomaer Straße	c	00	Markgrafenmühlenweg	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. Muskauer-Str. ns	b	22 Lakomaer Weg	c	00	Märkische Straße	c	00
- zw. H.-Albrecht-Str. u. W.-Brandt-Str.	b	27 Lamsfelder Straße	b	60	Marktstraße	c	12
- übrige von s. o.	c	00 Landgrabenstraße	c	00	Mathäus-Riese-Weg	c	00
Kantstraße	c	00 Lange Straße	b	60	Mauerstraße		
Karl-Liebknecht-Straße		00 Laubsdorfer Weg			- zw. Berliner Str. u. einschl. Hausnr. 3	c	14
- zw. Brandenburger Platz u. Bahnhofstr.	a	35 Lauchhammerstraße	c	60	- übrige von s. o.	c	12
- zw. Wernerstr. u. Schillerstr. ns	a	35 - zw. Poznaner Str. u. Lipezker Str.	c	60	Mauster Straße	b	60
- Straße zw. den Hausnr. 87c/93	c	00 Lausitzer Straße			Max-Grünebaum-Straße		
- übrige von s. o.	a	32 - zw. W.-Külz-Str. u. A.-Bebel-Str.	c	60	- zw. E.-Wolf-Str. u. Hermannstr.	c	12
Karl-Marx-Siedlung	c	00 - übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	e	00
Karl-Marx-Straße		00 Leipziger Straße			Meisenweg	c	00
- zw. Berliner Str. u. Petersilienstr.	a	35 - zw. Thiemstr. u. Welzower Str. ss	b	27	Menzelstraße	c	00
- übrige von s. o.	a	32 - zw. Thiemstr. u. Vetschauer Str.	b	22	Merzdorfer Bahnhofstraße		
Karlshofer Straße		00 - übrige von s. o.			- zw. Dissenchener Schulstr. u.		
- zw. Ortstafel u. Kahrener Hauptstr.	a	60 Leistikowstraße	c	00	Merzdorfer Weg	a	60
- Anliegerstr. zur Nr. 3/zur		60 Lenbachstraße	b	60	- zw. Merzdorfer Weg u.		
Nr. 42, 44/zur Nr. 70, 72	c	00 Leo-Tolstoi-Straße	c	00	2. Einmündung Am Hammergraben	b	60
Karlshofer Weg		00 Lerchenstraße			- Anbindung zur B168	a	60
- nördlich Karlshofer Str.		00 Lessingstraße			- übrige von s. o.	c	00
zur Nr. 17, 19, 21	c	00 - zw. K.-Marx-Str. u. Lieberoser Str.	b	27	Merzdorfer Gartenstraße	c	00
Karlstraße	b	22 - übrige von s. o.	b	22	Merzdorfer Hauptstraße		
Kastanienallee	b	60 - Stichweg zum Brunschwigpark	e	00	- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u.		
Katharinengäßchen	c	00 Leuthener Straße	c	00	Kl. Lieskower Weg	b	60
Käthe-Kollwitz-Straße	c	00 Liebenwerdaer Straße			- übrige von s. o.	c	00
		00 - zw. Jessener Str. u. Leipziger Str.	c	12	Merzdorfer Waldstraße	c	00
		- übrige von s. o.	c	00			

Fortsetzung auf Seite 8

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

			Ostrower Straße	c	00	Rostocker Straße		
			Oststraße (Dissenchen)	c	00	- zw. Hausnr. 5 u. Hausnr. 1	c	00
Merzdorfer Weg			Oststraße (Gallinchen)	c	60	Rudniki		
- bis Stadtring	b	22	Ottendorfer Straße	c	00	- zw. Feldstr. u. Am Lug	c	60
- zw. Stadtring u. Merzdorfer Bahnhofstr.	b	27	Ottilienstraße	b	22	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Merzdorfer Bahnhofstr. u. Kl. Lieskower Weg	c	60	Papitzer Straße	b	22	Rudolf-Breitscheid-Straße	c	12
- übrige von s. o.	c	00	Pappelallee			Rudolf-Diesel-Straße	c	60
Merzdorfer Wiesenstraße			- zw. Berliner Str. u. Nordring/Kreisverkehr	a	32	Saarbrücker Straße		
- zw. Merzdorfer Weg u. Merzdorfer Hauptstr.	b	60	- übrige von s. o.	c	00	- zw. H.-Löns-Str. u. Hausnr. 14 a/12	a	35
- übrige von s. o.	c	00	Pappelweg			- zw. Hausnr. 14 a/12 u. Ortsende	a	32
Meuroer Weg	c	00	- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Mina-Witkojc-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Saarstraße	c	00
Mittelstraße (Gallinchen)			Parkbahnstraße	c	00	Sachsendorfer Hauptstraße	c	00
- zw. Gaglower Str. u. Garageneinfahrt	c	60	Parkstraße (Groß Gaglow)	c	00	Sachsendorfer Straße (Groß Gaglow)		
- übrige von s. o. (Stichstr. Hausnr. 22/23)	c	00	Parkstraße (Sandow)	c	00	- zw. Am Seegraben u. Lipezker Str.	b	25
Mittelstraße (Ströbitz)	c	00	Parzellenstraße (Gallinchen)			- zw. Am Seegraben u.		
Mönchgasse	c	12	- zw. Gallinchener Hauptstr. u. Bergstr.	c	60	Madlower Chaussee os	b	27
Mozartstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Am Seegraben u.		
Mühlenstraße			Parzellenstraße (Sprembg. Vorstadt)	c	60	Madlower Chaussee ws	b	22
- zw. Spremberger Straße u. Neustädter Str.	c	60	Parzellenweg	c	00	- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Paul-Greifzu-Straße	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Mühlenweg			Peitzer Straße			Sachsendorfer Straße (Ströbitz)		
- zw. Steinteichmühle u. Sudermannstr.	c	60	- zw. E.-Wolf-Str. u. Dissenchener Str.	c	12	- zw. Kolkwitzer Str. u. Vetschauer Str.	b	60
- übrige von s. o.	c	00	- zw. E.-Wolf-Str. u. Nordring	c	60	- übrige von s. o.	c	00
Münzstraße	c	00	- übrige von s. o.	c	00	Sachsendorfer Wiesen	c	00
Museumsweg	c	00	Pestalozzistraße	c	00	Sandornweg	c	00
Muskauer Platz	e	00	Peter-Rosegger-Straße	c	00	Sandgrund	c	00
Muskauer Straße			Petersilienstraße			Sandower Hauptstraße		
- Komplexzentrum	d	49	- zw. Puschkinpromenade u.			- zw. Sandower Str. u. W.-Riedel-Str.	a	35
- Unterführung Bahn	e	42	Fr.-Ebert-Str. (entlang Giebel			- zw. W.-Riedel-Str. u. Dissenchener Str.	b	22
- zw. Bodelschwinghstr. u. C.-Möbius-Str.	b	22	Petersilienstr. Hausnr. 1)	c	12	- zw. Sandower Hauptstr. u. Wendestelle	c	00
- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Hausnr. 18 u. Dissenchener Str.	e	00
Nelkenweg	c	00	Petzoldstraße	c	00	- zw. Wendestelle u. Dissenchener Str.	e	00
Neu Lakoma	c	00	Philipp-Melanchthon-Straße	c	00	Sandower Straße		
Neue Friedhofstraße	c	00	Philipp-Reis-Straße	b	60	- zw. Altmarkt u. Gertraudenstr.	c	15
Neue Siedlung	c	00	Platz der Freundschaft	c	00	- übrige von s. o.	c	17
Neue Straße			Platz des Friedens	c	00	Sanzebergstraße	c	00
- zw. Hopfengarten u. Saspower Hauptstr.	b	22	Potsdamer Straße			Saspower Hauptstraße		
- zw. Feldstr. u. Hopfengarten	c	12	- zw. Pappelallee u. Hausnr. 21/15	c	12	- zw. Lakomaer Str. u. Schmellwitzer Weg	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Poznaner Straße			- übrige von s. o.	c	00
Neuendorfer Straße	c	00	- zw. Saarbrücker Str. u.			Saspower Landstraße	b	60
Neues Dorf	c	00	Gelsenkirchener Allee	b	60	Saspower Straße	c	00
Neuhausener Straße	c	00	Primelweg	e	00	Saspower Weg		
Neuhausener Weg	c	00	Priorstraße	c	00	- zw. Dorfstr. u. Alte Lindenstr.	c	60
Neumarkt	e	43	Pücklerstraße			- übrige von s. o.	c	00
Neustädter Platz			- zw. Kiekebuscher Str. u. Kastanienallee	b	60	Scharrengasse	c	00
- zw. Freiheitsstr. u. Am Spreeufer ss	b	22	- zw. Kastanienallee u. Parkplatz Badesees	c	60	Schillerstraße (Kiekebusch)	c	00
- zw. Gertraudenstr. u. Neustädter Tor ns	c	00	Pyramidenstraße	c	12	Schillerstraße (Ströbitz)	b	22
Neustädter Straße			- zw. G.-Hermann-Str. u. Kiekebuscher Allee	b	60	Schlachthofstraße		
- zw. Altmarkt u. Mühlenstr.	e	43	- zw. G.-Hermann-Str. u. Forster Str.	a	32	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ns	a	37
- übrige von s. o.	c	12	Pyrastraße	c	00	- zw. Bonnaskenplatz u. G.-Hauptmann-Str. ss	a	32
Nordparkstraße			Quellgrund	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Am Nordrand u. Querstr.	b	22	Quellstraße	c	00	Schlichower Dorfstraße	b	60
- übrige von s. o.	c	00	Quergasse	c	00	Schlichower Straße	c	00
Nordring			Querstraße	b	22	Schloßkirchplatz	d	50
- zw. Burger Chaussee/Kreisverkehr u. Stadtring ss	a	35	Raiffeisenstraße	c	60	Schloßkirchstraße	c	60
- zw. Stadtring u. Sielower Landstr. ns	a	35	Rankestraße	c	00	Schmellwitzer Chaussee	b	60
- zw. Sielower Landstr. u. Burger Chaussee/Kreisverkehr ns	a	32	Räschener Straße	c	00	Schmellwitzer Platz	e	00
- übrige von s. o.	c	00	Rasenweg	c	00	Schmellwitzer Schulstraße	c	00
Nordstraße (Gallinchen)			Rathausgasse	c	00	Schmellwitzer Straße		
- bis Brandenburger Ring	c	60	Reinpuscher Weg	c	00	- zw. Karlstr. u. Weststr.	a	32
- übrige von s. o.	c	00	Rennbahnstraße	c	00	- zw. Weststr. u. Saspower Str.	a	60
Nordstraße (Schmellwitz)	c	00	Rennbahnweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
Nordweg	c	00	Ricarda-Huch-Straße			Schmellwitzer Weg		
Nutzberg			- zw. Gelsenkirchener Allee u. H.-Weigel-Str.	c	15	- zw. Hutungstr. u. Ende Gehweg Höhe		
- zw. B115 u. Am Park	c	60	- übrige von s. o.	c	00	Cottbuser Weg ns	b	27
- übrige von s. o. (Nutzberger Weg)	c	00	Richard-Wagner-Straße	c	00	- übrige von s. o.	b	22
Oberkirchplatz			Ringstraße			Schmogrower Weg	c	00
- zw. Fr.-Ludwig-Jahn-Str. u. Sandower Str.	c	12	- zw. Madlower Hauptstr. u. Ringstr. Nr. 67	c	60	Schopenhauerstraße		
- übrige von s. o.	e	42	- übrige von s. o.	c	00	- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ns	b	25
Oskar-Trautmann-Straße	c	00	Ringweg	c	00	- zw. Lipezker Str. u. Z.-Gora-Str. ss	b	22
Ostrower Damm			Robiniweg	c	00	- übrige von s. o.	c	00
- zw. Inselstr. u. Fr.-Mehring-Str.	b	22	Rosa-Luxemburg-Straße	c	00	Schorbuser Weg	c	60
- zw. Fr.-Mehring-Str. u. Am Spreeufer	c	00	Rosenstraße	c	00	Schreberweg	c	00
Ostrower Platz			Rosenwinkel	c	00	Schulstraße	c	00
- zw. Briesmannstr. u. Lobedanstr.	b	22	Roßstraße			Schulweg		
- übrige von s. o.	c	00	- zw. Schwanstr. u. R.-Breitscheid-Str.	c	12	- zw. Cottbuser Str. u. Wohnparkstr. 183/184	b	60
			- übrige von s. o.	c	00	- übrige von s. o.	c	00
						Schulwiese	c	00
						Schwalbenweg	c	00
						Schwanstraße	c	12

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

Zum Flughafen	c	00
Zum Grünen Wald	c	00
Zum Kahrener Sportplatz		
- zw. Karlsrufer Str. u. Hausnr. 2	c	00
Zum Kavalierrhaus	c	00
Zum Landgraben		
- zw. Dissener Weg u. Döbbricker Dorfstr.	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Zum Seebad		
- zw. Kieckebuscher Str. u. Branitzer Dorfmitte	b	60
- übrige von s. o.	c	00
Zum Sportplatz	c	00
Zum Spreedamm (Kieckebusch)		
- zw. Turnstr. u. Hausnr. 4 (Ende)	c	00
Zum Spreedamm (Skadow)	c	00
Zur Gärtnerei	c	00
Zur Spreeaue	c	00
Zuschka		
- untere Ladenpassage von s. o.	d	50

Wege, ohne Straßennamen

	Str.-art	Rk
- zw. H.-Löns-Str. u. Drebkauer Str.	e	42
- an den Gärten zw. G.-Hauptmann-Str. u. Neue Str.	e	42
- zw. Sandower Hauptstr. u. Nordring einschl. Sanzebergbrücke	e	42
- an der Giebelseite Sanzebergstr. 12	e	00
- zw. Schweriner Str. u. Pappelallee -südl. Rostocker Str. 5-20	e	00
- zw. Klopstockstr. u. Kantstr. ws-Steinbaracke Hausnr. 34 B	e	00
- zw. Pyramidenstr. u. Tierparkstr. -ws	e	70
- zw. Gaglower Str. u. Klopstockstr. -os	e	42
- zw. Thierbacher Str. u. Gelsenkirchener Allee -ws	e	42
- zw. Bahnhof u. Bahnhofsbücke einschl. Treppen, außer Treppe zur Görlitzer Str.	e	49
- zw. Spielplatz A.-Frank-Str. u. Hegelstr. (Hauptwege)	e	00
- zw. Spielplatz A.-Frank-Str. u. Th.-Storm-Str. (Hauptwege)	e	00
- zw. Welzower Str. u. Thiemstr.	e	00
- zw. Thiemstr. u. Drebkauer Str.	e	70
- zw. Thiemstr. 58 u. Hufelandstr. 12/11A	e	00
- zw. Thiemstr. u. F.-Sauerbruch-Str.	e	00
- zw. Thiemstr. u. Saarbrücker Str.	e	00
- zw. Wehrpromenade u. Ostrower Damm	e	70
- zw. Muskauer Str. u. W.-Brandt-Str.	e	70
- Ludwig-Leichhardt-Brücke	e	70
- zw. Endhaltestelle u. E.-Mucke-Str. -ws entlang der Straßenbahntrasse	e	42
- zw. W.-Budich-Str. u. Schmellwitzer Weg -os Kindergarten	e	00
- Verbindungsstr. zw. Schmellwitzer Str. 37/38 u. W.-Rathenau-Str. (Kirchgasse)	c	00
- Verkehrsfläche zw. Anbindung Bürger Chaussee über östlichen Kreisverkehr und westlichen Kreisverkehr	c	00

Parkanlagen der Stadt Cottbus, Hauptwege

	Str.-art	Rk
Am Klostertor	e	70
Blechenpark	e	70
Brunschwigpark	e	42
Eliaspark	e	00
Englische Allee	e	00
Freizeitpark Poznaner Str.	e	00
Frühlingsgarten	e	70
Goethepark	e	70
Grünanlage - Am Fließ - Lutherkirchplatz	e	70
Karolinenpark (C.-Zetkin-Str.)	e	70
Käthe-Kollwitz-Ufer	e	00
Parkanlage Warschauer Str.	e	00
Parkanlage Puschkinpromenade	e	70
Rosenhang	e	70
Schillerplatz	e	00

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung zur Widmung von Verkehrsflächen der Bundesstraße 168 – Neubau des 1. Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung Cottbus

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus, vom 12. Juli 2012

Widmung

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.7172/168.3 vom 30.12.2005, genannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe, voraussichtlich am 03.09.2012, zur Verfügung gestellt.

Der neugebaute Straßenabschnitt der B 168 von Netzknoten 4252 037 nach Netzknoten 4252 004 mit einer Länge von circa 6,464 km wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und der Allgemeinheit als Kraftfahrstraße für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010 und der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		162,47 €
14-tägliche Abfuhr		81,24 €
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		216,63 €
14-tägliche Abfuhr		108,32 €
3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		324,95 €
14-tägliche Abfuhr		162,47 €
4. Mülltonne	240 l	
wöchentliche Abfuhr		649,90 €
14-tägliche Abfuhr		324,95 €
5. Müllgroßbehälter	770 l	
wöchentliche Abfuhr		2.085,09 €
Abfuhr zweimal pro Woche		4.170,17 €
6. Müllgroßbehälter	1100 l	
wöchentliche Abfuhr		2.978,69 €
Abfuhr zweimal pro Woche		5.957,39 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,17 €/Stück.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

- a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand
- | | |
|--|--------|
| Behälter 60 l bis 240 l | |
| bis 25 m | 1,95 € |
| > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich | 0,77 € |
| Behälter 770 l und 1.100 l | |
| über 15 m bis 25 m | 2,94 € |
| > 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich | 1,23 € |
- b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz
- | | |
|---|--------|
| Behälter 60 l bis 240 l | |
| einfache Strecke bis 25 m | 3,90 € |
| > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich | 1,55 € |
| Behälter 770 l und 1.100 l | |
| über 15 m bis 25 m einfache Strecke | 5,87 € |
| > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich | 2,45 € |

3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Anhang I zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.11.2012

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe	136,94 €
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	136,94 €
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	136,94 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,94 €
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	136,94 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	136,94 €
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	136,94 €
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	136,94 €
030399	Abfälle a. n. g.	136,94 €
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	136,94 €
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	136,94 €
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	136,94 €
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	136,94 €
070699	Abfälle a. n. g.	136,94 €
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	136,94 €
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	136,94 €
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	136,94 €
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	136,94 €
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	136,94 €
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	136,94 €
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	136,94 €
101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	136,94 €
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	136,94 €
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	136,94 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	136,94 €
150102	Verpackungen aus Kunststoff	136,94 €
150103	Verpackungen aus Holz	136,94 €
150106	gemischte Verpackungen	136,94 €
150107	Verpackungen aus Glas	136,94 €
150109	Verpackungen aus Textilien	136,94 €
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	136,94 €
160119	Kunststoffe	136,94 €
160120	Glas (Fahrzeuge)	136,94 €
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	136,94 €
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	136,94 €
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	136,94 €
170202	Glas (Bau- und Abbruch)	136,94 €
170203	Kunststoff	136,94 €
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	136,94 €
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	136,94 €
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	136,94 €
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	136,94 €
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	136,94 €
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	136,94 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	136,94 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	136,94 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	136,94 €
190802	Sandfangrückstände	136,94 €
190904	gebrauchte Aktivkohle	136,94 €
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	136,94 €
191201	Papier und Pappe	136,94 €
191204	Kunststoff und Gummi	136,94 €
191205	Glas (Abfallbehandlung)	136,94 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	136,94 €
191208	Textilien	136,94 €
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	136,94 €
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	136,94 €
200101	Papier und Pappe	136,94 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	136,94 €
200111	Textilien	136,94 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	136,94 €
200139	Kunststoffe	136,94 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	136,94 €
200302	Marktabfälle	136,94 €
200303	Straßenkehricht	136,94 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	136,94 €
200307	Sperrmüll	136,94 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	136,94 €

Anhang II zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.11.2012

Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
01 03 04	* Säure bildende Aufberei-tungs-rückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,13 €
01 03 05	* andere Aufberei-tungs-rückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,13 €
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	2,13 €
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	2,13 €
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,13 €
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,58 €
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,58 €
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,58 €
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	4,58 €
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	4,58 €
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	4,58 €
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,58 €
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,42 €
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,42 €
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,14 €
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,45 €
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,45 €
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,45 €
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,45 €
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebs-vorgängen und Instandhaltung	0,45 €
05 01 07	* Säureteere	1,69 €
05 01 08	* andere Teere	1,69 €
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,45 €
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,45 €
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,83 €
05 06 01	* Säureteere	1,69 €
05 06 03	* andere Teere	1,69 €
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle	6,19 €

Fortsetzung auf Seite 12

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11					
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	0,92 €	07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 01 02	* Salzsäure	0,92 €	07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 01 03	* Flusssäure	2,18 €	07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,06 €	07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	2,55 €	07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,57 €
06 01 06	* andere Säuren	2,55 €	07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,12 €
06 02 01	* Calciumhydroxid	0,37 €	07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,12 €
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	1,45 €	07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,12 €
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid	0,37 €	07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €
06 02 05	* andere Basen	1,06 €	07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,42 €	07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,42 €	07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,42 €	07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle	3,34 €	07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle	4,83 €	07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,98 €	07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45 €	07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,42 €	07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,13 €	07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,83 €	07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	6,19 €	07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,55 €	07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,69 €	07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,69 €	07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,69 €	07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,58 €	07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,83 €	07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,13 €	07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	0,83 €	07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €	07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €	07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €	07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €	07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €	07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €	07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €	07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €	07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €	07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €	07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,57 €	07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €	07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €	07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,69 €
			07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,57 €
			07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,98 €
			07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
			07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,83 €
			07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,83 €
			08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,68 €
			08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
			08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,12 €
			08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
			08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,12 €
			08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,12 €
			08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
			08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
			08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,12 €
			08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €
			08 03 19	* Dispersionsöl	1,12 €
			08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43 €
			08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43 €
			08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,43 €
			08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,43 €
			08 04 17	* Harzöle	1,43 €
			08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,84 €
			09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,70 €
			09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,94 €
			09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,94 €
			09 01 04	* Fixierbäder	0,70 €
			09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,94 €

AMTLICHER TEIL

09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,94 €	10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,98 €	10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,98 €
09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,94 €	10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,94 €	10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,98 €	10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,98 €	10 06 03	* Filterstaub	0,98 €	10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	6,12 €
10 01 09	* Schwefelsäure	0,92 €	10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,98 €	11 01 05	* saure Beizlösungen	2,18 €
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,98 €	10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,98 €	11 01 06	* Säuren a. n. g.	2,18 €
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	11 01 07	* alkalische Beizlösungen	2,18 €
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	11 01 08	* Phosphatierschlämme	2,18 €
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,18 €
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,98 €	11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,18 €
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,98 €	11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,18 €
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,98 €	11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,18 €
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,98 €	11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,18 €
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,18 €
10 03 04	* Schlacken aus der Erstschmelze	0,73 €	10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydro-metallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,98 €
10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,92 €	10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,98 €	11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,98 €	10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,98 €	11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,98 €	10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,98 €	11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,62 €
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,98 €	10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,98 €	11 03 02	* andere Abfälle	2,62 €
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,98 €	10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,98 €	11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,18 €
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	2,18 €
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,92 €
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,48 €
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,98 €	12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,92 €
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,98 €	10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,98 €	12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,48 €
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,73 €	10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,98 €	12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,48 €
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,98 €	10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,98 €	12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,68 €
10 04 03	* Calciumarsenat	3,42 €	10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €
10 04 04	* Filterstaub	2,62 €	10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,82 €	10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,92 €
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,09 €	10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,98 €	12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,48 €
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,98 €	10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,98 €	12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,98 €	10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,92 €
10 05 03	* Filterstaub	0,98 €	10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,20 €
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,98 €	10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,92 €
			10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,92 €
			10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,98 €	13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,48 €
						13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,92 €
						13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,48 €
						13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,48 €
						13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,48 €
						13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,48 €
						13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,92 €
						13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,48 €

Fortsetzung auf Seite 14

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 13					
13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,48 €	16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,93 €
13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,48 €	16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,93 €
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,26 €	16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,34 €
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,92 €	16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,79 €
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,92 €	16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,79 €
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,48 €	16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,42 €
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,48 €	16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,42 €
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,48 €	16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,42 €
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,48 €	16 04 01	* Munition	1
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,48 €	16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,48 €	16 04 03	* andere Explosivabfälle	1
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,48 €	16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,06 €
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €	16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	5,12 €
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €	16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,12 €
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,48 €	16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,82 €
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €	16 06 01	* Bleibatterien	0,18 €
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €	16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	2,82 €
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,48 €	16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	6,19 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,48 €	16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,06 €
13 07 02	* Benzin	0,48 €	16 07 08	* ölhaltige Abfälle	1,02 €
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,70 €	16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,34 €
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,48 €	16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,77 €
13 08 02	* andere Emulsionen	0,48 €	16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,77 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,34 €	16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,77 €
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,63 €	16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,77 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,43 €	16 09 01	* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,77 €
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,77 €	16 09 02	* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,77 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,77 €	16 09 03	* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,77 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,70 €	16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	3,42 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,02 €	16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,42 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,11 €	16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,42 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	1,02 €	16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €
16 01 07	* Ölfiler	1,21 €	16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	6,19 €	16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57 €
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,93 €	17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1			
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,73 €			
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,21 €			
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,14 €			
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,79 €			
			17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,37 €
			17 03 01	* kohlen-teerhaltige Bitumengemische	0,90 €
			17 03 03	* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	0,90 €
			17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,21 €
			17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,21 €
			17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
			17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,73 €
			17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,73 €
			17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,13 €
			17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,73 €
			17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,13 €
			17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,73 €
			17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,34 €
			17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,93 €
			17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
			18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
			18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,42 €
			18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
			18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	6,19 €
			18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
			18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,42 €
			18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
			19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,09 €
			19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,45 €
			19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,09 €
			19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,09 €
			19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
			19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,09 €
			19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,09 €
			19 01 17	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
			19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,92 €
			19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,92 €
			19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,48 €
			19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €

AMTLICHER TEIL

19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,09 €
19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,09 €
19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,09 €
19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,82 €
19 04 03	* nicht verglaste Festphase	1,82 €
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	16,05 €
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,45 €
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,45 €
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,45 €
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,48 €
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,48 €
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,82 €
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,87 €
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	0,83 €
19 11 02	* Säureteere	1,69 €
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	0,98 €
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,82 €
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	1,09 €
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,82 €
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,73 €
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,48 €
20 01 13	* Lösemittel	1,76 €
20 01 14	* Säuren	2,82 €
20 01 15	* Laugen	2,82 €
20 01 17	* Fotochemikalien	2,82 €
20 01 19	* Pestizide	2,82 €
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,57 €
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,14 €
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,74 €
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

¹keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

Öffentliche Bekanntmachung Tierseuchenallgemein- verfügung der Stadt Cottbus

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 in der gültigen Fassung

Impfverbot und Einstellungsanordnung

Zur endgültigen Tilgung der BHV1-Infektion wird für alle Rinder haltenden Betriebe im Stadtgebiet Cottbus folgendes angeordnet:

1. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV-1 Verordnung wird die Impfung von Rindern gegen die BHV-1 Infektion ab 01.01.2013 im Stadtgebiet Cottbus grundsätzlich verboten!
2. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3a der BHV-1 Verordnung dürfen im Gebiet der Stadt Cottbus ab 01.01.2013 in einen Rinderbestand grundsätzlich nur BHV-1 freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV -1 geimpft sind.
Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV -1 Verordnung begleitet sein. Dies gilt auch für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden. Die Möglichkeit für reine Mastbestände nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird insoweit eingeschränkt.
3. Ausnahmen von den Anordnungen nach den Nummern 1 und 2 sind nur im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet.
4. Gegen BHV-1 geimpfte Tiere sind durch den Tierhalter in der HIT - Datenbank zu erfassen, um seiner Auskunftspflicht gemäß § 2 Abs. 5 BHV-1 Verordnung nachzukommen.
5. BHV-1 Reagenten sind dauerhaft zu kennzeichnen und unterliegen grundsätzlich einem Weideverbot.
6. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1. bis 3. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 20 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch: Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- § 1 Abs.4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S. 14) zuletzt geändert durch: Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 vom 15. Juli 2010)
- § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 3a und § 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-1 Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3520)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 07.11.2012 zur Durchführung der BHV-1 Verordnung
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der gültigen Fassung

Der vollständige Wortlaut der Tierseuchenallgemeinverfügung einschließlich der Begründung können im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Stadt Cottbus oder auf der Internetseite der Stadt Cottbus unter www.cottbus.de eingesehen werden.

gez. DVM S. Vogt
amt. Amtstierärztin

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Gelsenkirchener Allee im Bereich südlich der Objekte Gelsenkirchener Allee 04, 06, 08, 10, 12, 14 und 16 bis in den Bereich südlich der Kreuzung Gelsenkirchener Allee/Poznaner Straße sowie im nordöstlichen Bereich der Kreuzung Gelsenkirchener Allee/Poznaner Straße in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 24.05.2012 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend südlich der Gelsenkirchener Allee im Bereich südlich der Objekte Gelsenkirchener Allee 04, 06, 08, 10, 12, 14 und 16 bis in den Bereich südlich der Kreuzung Gelsenkirchener Allee/Poznaner Straße sowie im nordöstlichen Bereich der Kreuzung Gelsenkirchener Allee/Poznaner Straße in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf;
Flur 155;
Flurstücke 13, 14, 15, 19/2, 108/5, 231, 232, 247

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
07.01.2013 bis 01.02.2013

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Wasserbehörde,
Zimmer 420, Neumarkt 5,
03046 Cottbus**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB310-Sachs155 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 16.10.2012

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung
Umstufungsverfügung
eines Teilabschnittes
der B 168
innerhalb der
Ortsdurchfahrt Cottbus,
Umbenennung der
B 168 und Aufstufung
der L 49 im
Zusammenhang mit
der Verkehrsfreigabe
und Widmung der 168
Ortsumfahrung Cottbus
1. Verkehrsabschnitt

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, vom 2. November 2012

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 werden nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) verfügt:

Abstufung der Bundesstraße 168 von Netzknoten 4252 001 nach Netzknoten 4252 011 Abschnitt 001 von Station 0,195 bis Station 0,479 und Abschnitt 002 von Station 0,000 bis Station 2,046 - Madlower Hauptstraße zur Gemeindestraße.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Umbenennung der B 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt Cottbus von Netzknoten 4252 011 nach Netzknoten 4252 041 (neu) Abschnitt 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009 zur Bundesstraße 169 bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus.

Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Cottbus.

Aufstufung der L 49 von Netzknoten 4252 014 nach Netzknoten 4252 037 Abschnitt 120, 130, 135 mit einer Länge von 4054 m zur Bundesstraße 168, um bis zum Abschluss des 2. Verkehrsabschnittes der Ortsumfahrung Cottbus einen Anschluss der B 168 neu an das Bundesfernstraßennetz zu gewährleisten.

Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindeallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

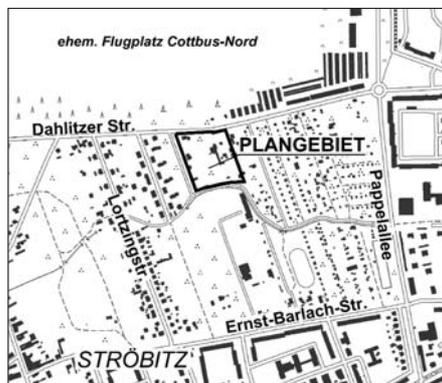
Im Auftrag

Dr. Anja Nagora,
Niederlassungsleiterin

Amtliche Bekanntmachung
Beschluss der
Satzung über den
Bebauungsplan
Nr. W/41/88
„Dahlitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 28.11.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“ in der Fassung vom September 2012 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in den Gemarkungen Ströbitz und Brunschwig im Westen der Stadt Cottbus. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“, in der Fassung vom September 2012 maßgebend.



Der Bebauungsplan Cottbus Nr. W/41/88 „Dahlitzer Straße“, in der Fassung vom September 2012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht ab dem 07.01.2013 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 04.12.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Umstufungsverfügung
der L 50 Ortsumfahrung
Cottbus
1. Verkehrsabschnitt

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Süd, vom 2. November 2012

Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses 50.9 7172/ 168.3 wird die Teilstrecke der Landesstraße 50 Abschnitt 010, 030, 035 von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 012 gemäß § 7 Absatz 2 und 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgStrG entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung abgestuft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 werden nachstehende Umstufungen nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 3 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) verfügt:

Umstufung

Die Landesstraße 50

von Netzknoten 4252 004 bis Netzknoten 4252 008 Abschnitt 010 von Station 0,364 bis Station 3,434 und

von Netzknoten 4252 008 bis Netzknoten 4252 038 Abschnitt 030 von Station 0,000 bis Station 0,927 und

von Netzknoten 4252 038 bis Netzknoten 4252 012 Abschnitt 035 von Station 0,000 bis Station 0,556 (Gemarkungsgrenze) wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Cottbus.

Die Landesstraße 50

von Netzknoten 4252 038 bis Netzknoten 4252 012 Abschnitt 035 von Station 0,556 bis Station 2,641 wird zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Spree-Neiße.

Die Umstufungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Anja Nagora
Niederlassungsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 43. Tagung am 28.11.2012 mit Beschluss-Nr. IV-087-43/12 folgende Namengebung der neu errichteten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“ Teil Cottbus im Ortsteil Ströbitz beschlossen.

Levinestraße - Droga Levinego

Der beschlossene Name tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 04.12.2012

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

NICHT AMTLICHER TEIL

Interessentensuche: Verpachtung des Oberhauses auf dem Gelände der Branitzer Schlossgärtnerei zur Nutzung als „Saisoncafé“

Die Stadt Cottbus, Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz, beabsichtigt auf dem Gelände des international bedeutsamen Branitzer Pückler-Parks das Oberhaus zur Nutzung als „Saisoncafé“ zu verpachten.

Das Oberhaus ist Bestandteil der Branitzer historischen Schlossgärtnerei. Die unmittelbar an das Oberhaus angrenzende Freifläche wird für Freiluftveranstaltungen, u.a. für das jährliche „Branitzer Gartenfestival“ und für Serenaden des Cottbuser Staatstheaters genutzt. Ein weiteres historisches Gewächshaus, das „Blaue Haus“ bietet die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Am benachbarten Blumensee befindet sich eine Anlegestelle für Gondelfahrten.

Für die temporäre Nutzung des Oberhauses als Café stehen ca. 135,0 qm Gebäudenutzfläche und die unmittelbar an das Gebäude angrenzende Außenanlage/Terrasse zur Verfügung. Aufgrund der Nutzung des Oberhauses für die Überwinterung von Kübelpflanzen des Parks ist die Nutzung als Café auf den jährlichen Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Oktober (Besuchersaison) beschränkt. Zum Saisonende ist das Mobiliar vollständig aus dem Glasbereich des Oberhauses zu entfernen.

Vom Pächter wird ein detailliertes und finanziell untersetztes Nutzungs- bzw. Betreiberkonzept mit einem Angebot zur Pachthöhe erwartet, das den Anforderungen des Parkdenkmals allseitig gerecht wird. Die Einbeziehung der Veranstaltungsfläche mit dem „Blauen Haus“, die Einbindung der traditionellen Veranstaltungen auf dem Gärtnergelände und der Gondelanlegestelle in das Konzept wird vom Bewerber erwartet. Notwendige finanzielle Aufwendungen zur Ausstattung des Kaffeebetriebes und eventueller Umbaumaßnahmen (nur im Rahmen denkmalverträglicher Maßnahmen möglich) sind vom Pächter zu tragen.

Beim Nutzungskonzept ist zu berücksichtigen, dass

- die im Gebäude zur Verfügung stehenden Flächen für Lagerhaltung, Vor- und Zubereitung des Imbiss- und Kaffeeangebotes äußerst begrenzt sind
- Stellflächen für Fahrzeuge und Außenlagerflächen nicht bzw. nur begrenzt zur Verfügung stehen
- das Klima im Gewächshaus nur bedingt durch die vorhandenen Lüftungsanlagen zu regeln ist und für Gewächshäuser typische Probleme (u.a. Kondenswasser, Undichtheiten im Glasdach, hohe Temperaturen) auftreten können und
- das Mobiliar zum Saisonende vollständig aus dem Oberhaus (Glasbereich) entfernt wird.

Weitere Detail werden im Rahmen einer Besichtigung des Oberhauses und Örtlichkeiten am 16. Januar 2013 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr erläutert.

Interessenten richten ihre schriftliche Anmeldung bis zum 11. Januar 2013 an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz, Robinienweg 5, 03042 Cottbus einreichen. Telefonische Anfragen sind unter der Telefonnummer 0355-7515222 möglich.

Die im Ergebnis des Ortstermins zu erstellenden Angebotsunterlagen sind von den Interessenten bis zum 31. Januar 2013, 13.00 Uhr an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz unter obiger Anschrift einzureichen.

Wertungskriterien:

Kriterium	maximale Punkte
Kreativität des Konzeptes zum Saison-Café	40
Kreativität der Nutzung / Betreuung der Terrasse und des Blauen Hauses	30
Einbindung vorhandener Veranstaltungen und Gondelangebot	5
Angebot zum Mietzins	25

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt für den Geschäftsbereich III Jugend, Kultur, Soziales, Fachbereich Gesundheit die Stelle

Fachärztin/ Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Ärztin/Arzt mit umfangreicher Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin

zur Besetzung ab 01. Februar 2013 aus.

Aufgabengebiet:

- Sie führen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen durch und beraten zur gesunden Entwicklung sowie zur Prävention von Entwicklungsstörungen.
- Sie untersuchen Kinder im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen und beraten Eltern bei Maßnahmen zum Ausgleich von Entwicklungsstörungen.
- Sie führen die Schulabgangsuntersuchungen sowie Nachuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) durch.
- Erstellung schulärztlicher und sozialmedizinischer Gutachten.
- Durchführung von jugendärztlichen Sprechstunden.
- Leitung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie der Frühförder- und Beratungsstelle.
- Intensive Zusammenarbeit mit Einrichtungen im medizinischen, sozialen und pädagogischen Sektor.
- Mitwirkung bei der Gesundheitsberichterstattung.

Anforderungsprofil:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin
- Ärztin/Arzt mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin
- Führungs- und Sozialkompetenz
- Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit

Die Besetzung erfolgt unbefristet in Vollbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche.

Bei einer erforderlichen Wohnungssuche und der Klärung weiterer persönlicher Belange wird durch die Stadtverwaltung Cottbus eine umfassende Mitwirkung angeboten.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind an den Fachbereich Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zu richten.

Stellenausschreibung

Cottbus, die Universitätsstadt im Süden Brandenburgs mit ca. 100.000 Einwohnern, ist Sitz großer Unternehmen, starker mittelständischer Partner sowie vieler Landes- und Bundesbehörden. Sie liegt verkehrsgünstig zwischen Berlin und Dresden in unmittelbarer Nähe des landschaftlich reizvollen Spreewalds. Als zweitgrößte Stadt Brandenburgs ist Cottbus eine Stadt mit hohem Freizeitwert. Ein reichhaltiges Angebot im Schul-, Weiterbildungs- und Kulturbereich sowie im Breiten- und Spitzensport zeichnen Cottbus aus.

Der Sportstättenbetrieb (SSB) der Stadt Cottbus ist Dienstleister für den Sport. Er sorgt für ganzjährig optimale Bedingungen der Sportanlagen, Absicherung nationaler und internationaler Trainingslager und Wettkämpfe oder auch Unterbringung und Verpflegung der Aktiven.

Der SSB ist als Eigenbetrieb der Stadt wirtschaftlich selbstständig, mit eigener Satzung und arbeitet nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg. Rund 70 Mitarbeiter - darunter technische Mitarbeiter, Erzieher und Verwaltungsangestellte - sind für die Umsetzung dieser Aufgaben verantwortlich.

Der SSB sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Werkleiterin/ Werkleiter

Erwartet wird eine dynamische und kommunikationsstarke Persönlichkeit mit:

- fachlicher Kompetenz, Kreativität und Erfahrung in der Leitung von kommunalen Sportanlagen
- Führungskompetenz, die sich durch Kooperationsbereitschaft und Teamorientierung sowie Entscheidungsfreude und -sicherheit auszeichnet

Voraussetzung für die Abgabe einer Bewerbung ist ein abgeschlossener technischer oder betriebswirtschaftlicher Hochschulabschluss - oder eine vergleichbare nachgewiesene Qualifikation sowie Berufserfahrung.

Aufgabengebiet:

- die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- die koordinierende Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt Brandenburg, Bereich Cottbus, der Lausitzer Sportschule sowie dem Stadtsportbund Cottbus e.V. im Rahmen des Schule - Leistungssport - Verbundsystems
- die organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Eigenbetriebes
- die Sicherung der arbeitstechnischen, pädagogischen und hygienischen Bedingungen für das Schule - Leistungssport - Verbundsystem
- die enge Zusammenarbeit mit den Fach- und Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung Cottbus

Änderungen und Erweiterungen der Aufgabenschwerpunkte unterliegen der Entwicklungsdynamik des Betriebes.

Die Bereitschaft den Lebensmittelpunkt in die Stadt Cottbus zu verlegen wird vorausgesetzt.

Vergütung: EG 13 TVöD

Ihre vollständigen, schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte:

bis zum **31.01.2013** an den
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Herm Frank Szymanski
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

NICHT AMTLICHER TEIL

Anliegerpflichten beim Winterdienst

Für Grundstückseigentümer können sich aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus neben der Reinigung auch Pflichten beim Winterdienst ergeben.

Mit dem Straßenverzeichnis zur Satzung werden die Reinigungspflichten nach Reinigungsklassen ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen.

So sind z. B. bei der Reinigungsklasse 00 die Grundstückseigentümer für die Reinigung und den Winterdienst auf dem Geh-/Radweg und auch auf der Fahrbahn zuständig.

Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, Sonntag und Feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schnee-glätte zu streuen wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Sind Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Jeder Eigentümer sollte sich informieren, ob und welche Aufgaben zu erfüllen sind.

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Cottbus. Die Satzungen können auch im Internet unter www.cottbus.de eingesehen werden. Gern geben Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weitere Auskünfte (Tel. 0355 612 2724 oder 0355 612 2726).

Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Standplätze der Abfallbehälter sowie die Zuwegungen durch Räumen und Streuen von Schnee und Eis befreit werden. Die Behälter sollten so aufgestellt werden, dass sie nicht unnötig festfrieren.

gez. Sybille Schneider
Amtsleiterin

Die LWG rät:

Dem Frost keine Chance!

„Vorbeugen ist besser als heilen!“ gilt auch beim Schutz Ihrer Wasserzähler und -leitungen vor Frost. Denn Frostschäden können zu hohen Kosten für Grundstückseigentümer führen! Doch es gibt einige einfache Tipps und Tricks, um Ihre Anlagen winterfest zu machen:

- Halten Sie die Installationsräume frostfrei.
- Entleeren Sie alle nicht benötigten Trinkwasserleitungen.
- Schützen Sie Rohre in Kellern und Schächten sowie freiliegende Leitungen und Gartenwasserzähler mit Dämm- und Isolationsmaterial.
- Halten Sie Isolierungen trocken.
- Halten Sie Straßenkappen der Schieber und Unterflurhydranten frei von Schnee und Eis!
- Schützen Sie zu flach verlegte Hausanschlüsse mit Stroh oder anderen Materialien!
- Kontrollieren Sie Wasserschächte ab und an auf schadhafte Abdeckungen.

Auch bei Abwasseranlagen und -leitungen sollte vorgesorgt werden. Hier können zum Beispiel die Öffnungen von Sammelgruben mit Folie ausgelegt werden. Schachtdeckel

werden mit Isolationsmaterial gesichert und schützen so die Sammelgruben gegen Frost.

Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Ihre Trinkwasserleitungen im Grundstück eingefroren sein, verwenden Sie zum Auftauen unter keinen Umständen offenes Feuer!

Bei Einfrierungen und Schäden am Trinkwasserhausanschluss und am Wasserzähler informieren Sie bitte unverzüglich die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Eigenmächtige Arbeiten in diesen Bereichen sind unzulässig.

Für die Beseitigung von Einfrierungen und Schäden an Trinkwasser-Kundenanlagen beauftragen Sie bitte ein Installationsunternehmen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Das Installateurverzeichnis der LWG finden Sie unter www.lausitzer-wasser.de.

Informieren Sie uns bitte auch, wenn Sie Gefährdungen von Anlagen der Trinkwasserversorgung bemerken, die nicht in Ihre Zuständigkeit fallen.

Wir nehmen Ihre Hinweise ständig unter der Rufnummer (0355) 350-0 oder unserer kostenfreien Servicenummer 0800-0 594 594 entgegen.

Ihre LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus, schreibt für den Geschäftsbereich III Jugend, Kultur und Soziales, Fachbereich Gesundheit die Stelle

Ärztin/Arzt/Leiter/in amts- und vertrauensärztlicher Dienst/Hygiene, stellvertretende/r Amtsärztin/-arzt

zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

Aufgabengebiet:

- Ärztliche Leitung des amts- und vertrauensärztlichen Dienstes mit den Bereichen Tuberkulosefürsorge, Impfwesen, AIDS-/STD-Beratung und Gesundheitsförderung sowie der Abteilung Hygiene mit den Bereichen Infektionsschutz, Krankenhaus- und Umwelt-hygiene
- das gesamte Spektrum amtsärztlicher Untersuchungs- und Gutachterstätigkeit (u. a. Einstellungs- und Dienstfähigkeitsgutachten) gemäß dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz sowie Erstellung von amtlichen Bescheinigungen
- Beratung und Durchführung von öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen
- Planung von Notfallszenarien (Seuchenalarmplan)
- Vertretung der Amtsärztin als Leiterin des Fachbereiches Gesundheit
- Mitwirkung bei der Gesundheitsberichterstattung
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- Approbation als Arzt/Ärztin
- Fachärztin/Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Hygiene- und Umweltmedizin
- Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsstärke
- hohe fachliche Kompetenz
- Führungs- und Sozialkompetenz
- Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit

Weiterhin wird die Bereitschaft zur Fortbildung auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens erwartet. Diese Qualifizierung wird in der Durchführung durch die Stadtverwaltung Cottbus umfangreich unterstützt.

Die Besetzung erfolgt unbefristet in Vollbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche.

Bei einer erforderlichen Wohnungssuche und der Klärung weiterer persönlicher Belange wird durch die Stadtverwaltung Cottbus eine umfassende Mitwirkung angeboten.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind an den Fachbereich Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zu richten.

Dienstsitz Berliner Straße am 27. und 28.12.2012 geschlossen

Der Dienstsitz des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadtverwaltung Cottbus in der Berliner Straße 20 - 21 bleibt aus organisatorischen Gründen am 27. und 28.12.2012 geschlossen.

gez. Sybille Schneider, Amtsleiterin

Veränderte Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung zum Jahreswechsel

Die Friedhofsverwaltung Cottbus hat am Donnerstag, 27.12.2012

von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

geöffnet.

gez. Marion Adam, Fachbereichsleiterin

Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung in der Weihnachtswoche

Die Stadtverwaltung Cottbus ist am 24.12.12 und 31.12.12 geschlossen. Das Stadtbüro ist am 27.12.12 und am 28.12.12 wie gewohnt geöffnet.

Mein Kind kommt im Schuljahr 2013/14 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern, wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2013** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **01. Februar 2013** erhalten Sie die **Grundschulgutachten und Anmeldeformulare**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und

NICHT AMTLICHER TEIL

Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer, naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren.

Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die **evangelische Schule Cottbus-Gymnasium**.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bis zum **13. Februar 2013** ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Oberschulen Burg** und **Vetschau** entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit

Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer **Eignungsfeststellung**, d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines **Probeunterrichts** nachzuweisen. Dieser findet in zwei Durchläufen am **15./16. März** und am **22./23. März 2013** statt. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

Ihr besonderer Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden. Was als besondere Gründe anerkannt werden kann, wird derzeit im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überarbeitet.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschscheule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschscheule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Bei Bedarf wird im Schulamtsbereich Cottbus im **Mai 2013** eine Ausgleichskonferenz für die Gymnasien durchgeführt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt sofort eine Information zu der sich die Eltern äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **14. Mai 2013** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **22. Mai 2013** dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **27. Mai 2013** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 30.11.2012

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

Mein Kind kommt im Schuljahr 2013/14 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen (s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **11. Januar 2013** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten die Unterlagen bis **22. Februar 2013**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **01. März 2013** direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **23. März 2013** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschscheule geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschscheule weitergeleitet.

Mit Postausgang **04. Juni 2013** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 30.11.2012

gez. Ulrich Hirthe
Schulrat

NICHT AMTLICHER TEIL

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Leesch	ab Klasse 7 Russisch Französisch auch ab Kl.11 Latein,Russis. Französisch	nur ab Kl. 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deut. u. engl. Sprache Binnendifferenzierung in Klasseninternen Lerngruppen Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form Kantine; neugest. Freizeitbereich mit Schulclub, Bibliothek Fitnessraum; vielfältige AG-Angebote	ja emotionale und soziale Entwicklung	26.01.2013 09.30-12.30 Uhr
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Neubert	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX	in gebundener Form Sport-AG Web-team Bibliothek	ja	16.11.2012 16.00-19.00 Uhr
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 3831960 www.paulwerneroberschule.de	Herr Paulenz	Französisch Sorbisch/ Wendisch	Russisch Sorbisch/ Wendisch	WP Darstellen und Gestalten ab Kl. 7 Praxislernen Informatik ab Klasse 7	in gebundener Form Sport AG's Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik	ja Lernen	26.01.2013 09.00-12.00 Uhr
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus Tel. 0355/522832 Fax: 4865885 www.saos.de	Frau Ehlert	Französisch Russisch		WP Sport Praxislernen Informatik ab Klasse 7 Schule mit hervorragender Berufsorientierung	in gebundener Form Schulclub Schülercafé Sport AG's Zirkus/AG Comic/RAP Informatik	ja	19.01.2013
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Herr Drabow	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch	Spezialschule für sorbisch/wendische Sprache und Kultur # bilingualer Unterricht ges.-sprachl.Begabtenf. Comenius-Projektschule LuBK 5*	in offener Form für 5. und 6. Klassen in teilweise gebundener Form für 7. u. 8. Klassen ca. 30 AG's Comenius-Projektschule Schule o. Rassismus	ja	19.01.2013 09.00-14.00 Uhr
Ludwig-Leichardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llygym.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		bilinguale Unterrichts- angebote in Geschichte Partnerschule in Japan	in offener Form 30 versch. Angebote Bereiche: Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi., Sport	ja	12.01.2013 09.00-12.00 Uhr
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 Email: www.humboldt-gymnasium.eu	Frau Fritz ab 01.12.2012 Herr Dr. Wagner	Französisch Polnisch Latein	Latein Französisch	Europaschule bilingualer Unterricht in Geografie u. Geschichte deutsch-poln. Projekt Schule ohne Rassismus Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz	ja	26.01.2013 09.00-12.00 Uhr
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de E-mail: kaessner@steenbeck-gymnasium.de	Herr Käßner	Französisch Russisch Latein		Spezialschule für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik # Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Bereichen d. Begabtenförderung im Profil, Training für MINT-Wettbewerbe	ja	08.12.2012
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Dr. Friedemann	Französisch Russisch Latein	Französisch Russisch (ab Klasse 10 - Latein)	künstlerisch- musischer Zweig in der Sek. - I sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in teilweise gebundener Form Jahrgangsstufe 5 - 9	ja	08.12.2012 09.00-13.00 Uhr
Evangelische Schule Cottbus Gymnasium Elisabeth-Wolf-Str. 72 03046 Cottbus Tel. 0355/7557718 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch		christlich musisch weltoffen	in offener Form		24.11.2012 11.00-14.00 Uhr
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 cottbus@waldorf.net	Geschäftsführer Herr Donath Frau Menges	Russisch Englisch ab Klasse 1		Waldorfpädagogik ganzheitliche Ausbildung Epochenunterricht künstlerisch- handwerklich Abitur nach 13 Jahren	teilweise gebundener Form ca. 7 AG's insbes. mit instrumen- tal-musischer Aus- richtung	ja	

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

besonderes Verfahren zur Aufnahme !

Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z.B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).